

Verwaltungsgebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Stand: 01.01.2021

Nr.	Amtshandlung	Betrag (Euro)
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00
3	Anträge Bearbeitung von mündl. und schriftl. Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00
4	Auskünfte	
4.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	1,50 bis 50,00
4.2	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4.3	Allgemeine Beratungen	55,00 / Std.
5	Archiv Gebührenfrei ist eine Inanspruchnahme des Stadtarchivs, wenn sie wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.	
5.1	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen: für jede angefangenen Viertelstunde	15,00
5.2	Inanspruchnahme der Einrichtungen des Benutzerraumes des Stadtarchivs:	
5.2.1	Vorlage von Archivgut und Hilfsmitteln, für jeden angefangenen Benutzertag	10,00
5.2.2	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen erfordert (z.B. Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme, Micro Fiches) oder Vorlage von mehr als 30 Einheiten pro Tag, nach Aufwand, für jeden angefangenen Benutzertag jedoch mindestens	12,50
5.3	Auskünfte aus Akten und Büchern	
5.3.1	mündliche	gebührenfrei

5.3.2	schriftliche, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde	15,00
5.4	Anfertigung von Ablichtungen von Archivgut, einschließlich Zeitaufwand des Archivangestellten: bei Format bis DIN A/4, pro Seite	1,00
5.4.1	Anfertigung von Ablichtungen von Archivgut, einschließlich Zeitaufwand des Archivangestellten: bei Format bis DIN A/3, pro Seite	2,00
5.5	Nutzung einer Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrtem Archivgut (zuzüglich der Kosten für die Anfertigung der Reproduktion, falls noch nicht vorhanden, da keine Ausleihe von Originalen an Dritte. Ausnahme Amtshilfe u.ä.):	
5.5.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, vergleichbaren Druckerzeugnissen oder auf elektronisch/digitalen Datenträgern bis 200 dpi Auflösung	
5.5.1.1	schwarz/weiß, Auflage bis 3.000 Stück	25,00
	schwarz/weiß, Auflage bis 5.000 Stück	35,00
	schwarz/weiß, Auflage bis 10.000 Stück	45,00
	schwarz/weiß, Auflage bis 50.000 Stück	90,00
	schwarz/weiß, Auflage bis 100.000 Stück	125,00
	schwarz/weiß, Auflage über 100.000 Stück	190,00
5.5.1.2	color, farbig	das 2fache der Gebühr nach 5.5.1.1
5.5.2	als Abdruck auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag	das 1,5fache der Gebühr nach 5.5.1.1 bis 5.5.1.2
5.5.3	als Abdruck in Kalendern, limitierten Liebhaberausgaben, auf Plakaten, Ansichtskarten, Glückwunschkarten, elektronischen/digitalen Datenträgern über 200 dpi Auflösung	das 3fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.2
5.5.4	zu Werbezwecken	das 5fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.3
	bei Zweit- oder Nachauflagen von Büchern, Broschüren, Nachdrucken von Zeitschriften, usw.	das 0,3fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.4

5.5.5	Erfolgt innerhalb von drei Jahren ein Nachdruck oder eine Neuauflage für ein Druckwerk, das erstmals nur mit einer Auflage von bis zu 800 Stück gedruckt und auf eine Gebührenerhebung verzichtet wurde, werden Gebühren für die Mindestauflage von 3.000 Stück oder nach tatsächlicher Auflagenhöhe (größer als 3.000 Stück) erhoben	die 1fache Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.3
5.5.6	bei zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben, pro Ausgabe	das 0,5fache der Gebühr nach 5.5.1 bis 5.5.4
5.5.7	in Online-Angeboten	
5.5.7.1	bei Einstelldauer bis 1 Jahr	45,00
5.5.7.2	bei Einstelldauer über 1 Jahr	75,00
5.6	Wiedergabe von Archivgut (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme, Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen:	
5.6.1	Audio	
5.6.1.1	Ton, je angefangene Wiedergabeminute	15,00
5.6.1.2	Ton für Werbezwecke, je angefangene Wiedergabeminute	90,00
5.6.2	Audiovisuell	
5.6.2.1	Film oder Video, je angefangene Wiedergabeminute	30,00
5.6.2.2	Film oder Video für Werbezwecke, pro angefangene Wiedergabeminute	180,00
6	Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO je nach Bestätigung	3. v.T. der Baukosten, mind. 200,00
6.1	Beurkundung von Baulasten	35,00
6.2	Übernahme von Baulasten	55,00 bis 1.000,00
7	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	55,00 bis 1.000,00
8	Beglaubigungen, Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,-- mindestens 1,50

8.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 bis 5,00
8.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu	
9 Bescheinigungen		
9.1.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00
9.1.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB und § 25 Landeswaldgesetz	35,00
9.2	Gebührenfrei sind:	
9.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
10 Bestattungsrecht		
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00
11 Feiertagsrecht		
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00
12 Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	3 % des Werts mind. jedoch 2,50 Fahrräder mind. 5,00

12.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	3 % von 500,00 und 1% d. Mehrwerts
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00
14	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene ½ Std. d. Inanspruchnahme 15,00
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	30,00 bis 250,00
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	30,00 bis 250,00
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,00 bis 60,00
17	Melderecht	
17.1	Meldebescheinigungen	
17.1.1	einfache Melderegisterauskunft (§ 44 BMG)	10,00 bis 20,00
17.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 BMG)	15,00 bis 30,00
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 44 Abs. 2, § 46 Abs. 1 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	25,00 bis 2.500,00
17.2	Auskunftssperren	
17.2.1	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	20,00 bis 40,00
17.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 bis 10,00
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00
17.5	Gebührenfrei sind	

17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	
17.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG) sowie die Einrichtung eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG)	
18	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 18.1, mindestens 1,50
19	Sammlungswesen	
19.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00
20	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
20.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50
20.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomaten erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	0,75

	für jede weitere Seite	0,50
20.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,25
	für jede weitere Seite	1,00
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50